

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nahe durch Berichtigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan-
zeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes an die 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im Zuge der Berichtigung

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Sonstige Sondergebiete, „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Nahversorgung“

§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme



Brunnenschutzzone II

§ 9 Abs. 6 BauGB

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

